

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Verwertung bzw. Entsorgung von Abfällen

HELLMICH RECYCLING GmbH . Industriestraße 57 . 31275 Lehrte

## §1 Vertragsabschluss

Für den Vertrag gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichende Vertragsregelungen gelten nur, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt sind und von HELLMICH Recycling GmbH bestätigt wurden.

## §2 Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand des Vertrages können folgende Leistungen von HELLMICH Recycling GmbH sein:

- die Bereitstellung und Vermietung von zur Aufnahme der deklarierten Stoffe geeigneten Sammelbehältern (nachstehend Container genannt) für die vereinbarte Mietdauer durch HELLMICH Recycling GmbH,
- die Entleerung, der Austausch bzw. die Abfuhr der gefüllten Container und der Transport zu einer vereinbarten oder von HELLMICH Recycling GmbH bestimmten, zugelassenen Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlage,
- die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung der deklarierten Stoffe im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen sowie der technischen Möglichkeiten,
- die Durchführung des Entsorgungsnachweilverfahrens,
- die Durchführung des Begleitschein- bzw. Übernahmescheinverfahrens

Werden nur einzelne der o.g. Dienstleistungen gemäß dem Angebot durchgeführt,

gelten nur die dementsprechenden Bestimmungen.

2.2 HELLMICH Recycling GmbH übernimmt mit sofortiger Wirkung die Abfuhr der im Bereich des Auftraggebers anfallenden Abfälle und Nebenleistungen nach Maßgabe dieses Vertrages. Vertragsgegenstand sind ausschließlich diejenigen Abfallstoffe und Nebenleistungen, die auf der Vorderseite näher bezeichnet werden.

2.3 HELLMICH Recycling GmbH ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen Dritten zu übertragen. Der Anspruch des Auftraggebers ist nicht übertragbar.

## §3 Aufstellung der Container

3.1 HELLMICH Recycling GmbH stellt dem Auftraggeber zur Aufnahme der deklarierten Stoffe geeignete Container zu den im Angebot vereinbarten Konditionen zur Verfügung. Diese Container bleiben im Eigentum von HELLMICH Recycling GmbH oder dem beauftragten Dritten.

3.2 Der Auftraggeber hat für die Aufstellung der Container einen geeigneten Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt bereitzustellen. Ihm obliegt es, die Container pfleglich zu behandeln und zu sichern. Bedarf die Aufstellung der Container einer Sondernutzungserlaubnis (Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum), so beschafft dies der Auftraggeber, der auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht (Beleuchtung während der Dunkelheit) verantwortlich ist.

3.3 Der Auftraggeber haftet für Schäden an den Containern oder bei Verlust derselben. HELLMICH Recycling GmbH ist berechtigt, die Container jederzeit gegen andere auszutauschen und bei Beendigung des Auftrages unverzüglich abzuholen.

3.4 Für Schäden am Zufahrtsweg oder Aufstellplatz übernimmt HELLMICH Recycling GmbH keine Haftung.

## §4 Beladung der Container

Die Beladung der Container obliegt dem Auftraggeber. Die Container dürfen nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Für Schäden und Kosten, die durch Überladen oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Auftraggeber.

## §5 Deklaration der Abfälle und die abfallrechtliche Verantwortung

5.1 Die Container dürfen ausschließlich mit denjenigen Abfällen befüllt werden, die der Auftraggeber auf der Vorderseite näher bezeichnet hat.

5.2 Sonderabfälle dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von HELLMICH Recycling GmbH in die Container eingefüllt werden. Als solche Abfälle gelten insbesondere die in den einschlägigen Gesetzen sowie in den dazu ergangenen Verordnungen aufgeführten Abfälle.

5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in die Container eingefüllten Abfälle nach dem geltenden EAK - Code zu deklarieren. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist HELLMICH Recycling GmbH berechtigt, die notwendigen Feststellungen treffen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Auftraggeber von HELLMICH Recycling GmbH zu ersetzen. Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration der anfallenden Abfälle verantwortlich. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung von HELLMICH Recycling GmbH zur Vertretung gegenüber Behörden und Firmen. Soweit HELLMICH Recycling GmbH den Auftraggeber bei der Erstellung von „Verantwortlichen Erklärungen“ berät, handelt es sich um eine öffentlich rechtliche Verpflichtung, die den Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung befreit.

5.4 Alle Anlieferungen werden an den Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlagen auf korrekte Deklaration überprüft. Der Auftraggeber haftet für alle Nachteile, die für HELLMICH Recycling GmbH infolge falscher Deklaration entstehen. HELLMICH Recycling GmbH ist berechtigt, die Annahme von Abfallstoffen, die in ihrer Beschaffenheit von der Deklaration abweichen, zu verweigern oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber solche Stoffe einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen und dem Auftraggeber etwaige Mehrkosten zu berechnen.

## §6 Durchführung der Transporte

6.1 Die Behälter werden, wie umseitig vereinbart, entleert bzw. ausgetauscht oder abgefahren.

6.2 Die Transporte der deklarierten Stoffe werden von HELLMICH Recycling GmbH unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu der vereinbarten oder zu einer von HELLMICH Recycling GmbH bestimmten, zugelassenen Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlage durchgeführt.

6.3 Der Auftraggeber garantiert die freie Zugänglichkeit zu den Behältern für HELLMICH Recycling GmbH. Mehrkosten durch vergebliche An- und Abfahrten bei Bereitstellung, Entleerung, Austausch bzw. Abholung der Container oder Wartezeiten hat der Auftraggeber zu tragen, soweit er dies zu vertreten hat.

6.4 HELLMICH Recycling GmbH ist verpflichtet, die für die Transporte erforderlichen Beförderungsgenehmigungen einzuholen.

## §7 Verwertung/Entsorgung

7.1 Die vom Auftraggeber übergebenen deklarierten Stoffe werden von HELLMICH Recycling GmbH gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den technischen Möglichkeiten der Verwertung zugeführt und/oder einer zugelassenen Entsorgungsanlage zur schadlosen Entsorgung übergeben.

7.2 Zur Bestimmung der Entsorgungsmöglichkeit erforderliche Analysen werden, sofern sie nicht vom Auftraggeber beibracht werden können, nach Absprache mit HELLMICH Recycling GmbH veranlasst und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Maßgebend für eventuelle Zuschläge zum Entsorgungspreis ist immer die Eingangsanalyse der Entsorgungsanlage.

7.3 Die Übernahme der Abfälle setzt eine wirksame Annahmeerklärung sowie einen wirksamen Vertrag für diese Stoffe voraus. Mit ihrer Übernahme gehen die Abfälle in das Eigentum von HELLMICH Recycling GmbH über. Die durch HELLMICH Recycling GmbH übernommenen Leistungspflichten entbinden den Auftraggeber nicht von der rechtlichen Verantwortung für die zu entsorgenden Stoffe.

7.4 Die Dokumentation der ordnungsgemäßen Entsorgung von Sonderabfall- und Reststoffen erfolgt über das vorgeschriebene Übernahmeschein- bzw. Begleitscheinverfahren. Die Kosten des Verfahrens trägt der Auftraggeber.

## §8 Zeitliche Abwicklung der Aufträge

8.1 HELLMICH Recycling GmbH wird im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung, Entleerung, Austausch und Abholung der Container wie umseitig vereinbart durchführen. Unwesentliche Abweichungen vom schriftlichen Termin begründen keinerlei Ansprüche gegen HELLMICH Recycling GmbH.

8.2 Die Pflicht zur Vertragserfüllung ruht, wenn die aus Gründen, die HELLMICH Recycling GmbH nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Streik, Aussperrung usw.) nicht wie vorgesehen erfolgen kann.

8.3 Gleiches gilt, wenn bestehende bzw. geplante Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten unvorhersehbar nicht mehr oder nicht mehr im ausreichenden Maß zur Verfügung stehen.

8.4 Bei einer Verzögerung über den üblichen Rahmen, die von HELLMICH Recycling GmbH zu vertreten ist, hat der Auftraggeber das Recht, HELLMICH Recycling GmbH eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf den Vertrag zu kündigen. Alle weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen.

## §9 Entgelte

9.1 Über die umseitig vereinbarten hinausgehenden Dienstleistungen (z.B. Analysen) und sonstige Kosten (Bereitstellung von Gebinden und Verpackungsmaterialien) wie auch etwaige bare Auslagen, Gebühren für behördliche Genehmigungen oder Kosten für Leistungen Dritter gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden gesondert in Rechnung gestellt.

9.2 Die Rechnung über die vereinbarte Vergütung wird wöchentlich bis monatlich gestellt und ist sofort nach Erhalt ohne Abzug zu bezahlen. Im Falle der Überschreitung der Zahlungsfrist stehen der Auftragnehmerin ab Zugang der ersten Mahnung Verzugszinsen zum banküblichen Zinssatz zu.

9.3 Die vereinbarten Preise gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9.4 Ändern sich die in der Kalkulation der Vergütung zugrunde liegenden Kosten, ist der Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen. Diese Anpassung ist schriftlich gegenüber dem Auftraggeber unter Darstellung der Kostenänderung und der Berechnung der neuen Vergütung geltend zu machen. Diesem Anpassungsverlangen kann der Auftraggeber binnen 2 Wochen nach Zugang widersprechen. Unterlässt er den fristgemäßen Widerspruch, gelten die neuen Vergütungen als vereinbart und zwar mit Wirkung ab dem 1. des Kalendermonats, der nach Ablauf der Widerspruchsfrist folgt. HELLMICH Recycling GmbH hat in ihrem Schreiben auf das Recht des Widerspruchs und die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen. Im Falle des rechtswirksamen Widerspruchs ist HELLMICH Recycling GmbH berechtigt den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten, beginnend mit dem Zugang des Widerspruchsschreibens mit einer Frist von einem weiteren Monat zu kündigen. Irgendwelche Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche wegen der Beendigung des Vertrages stehen dem Auftraggeber nach erfolgter Kündigung durch HELLMICH Recycling GmbH nicht mehr zu. Unabhängig von den vorgenannten Anpassungsregelungen ist HELLMICH Recycling GmbH berechtigt, bei Steigerung von Beseitigungsaufwendungen die Vergütung durch den von ihr aufzuwendenden Mehrbetrag zu erhöhen, da die umseitig genannten Preise lediglich die zum Vertragsabschluss gültigen Beseitigungspreise zur Grundlage haben.

## §10 Haftung

HELLMICH Recycling GmbH haftet nicht für Schäden, die infolge höherer Gewalt, einschließlich Streik und Aussperrung, entstehen. Die Haftung ist in den Fällen der Verpflichtung zum Schadensersatz der Höhe nach auf die vertraglich vereinbarte Vergütung beschränkt. Ausgenommen davon ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von HELLMICH Recycling GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

## §11 Änderungen, Ergänzungen, Gerichtsstand

11.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Dies gilt auch für den etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder unvollständig sein, so wird durch diese Unwirksamkeit die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Unwirksame bzw. unvollständige Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen oder zu ergänzen, die durch Auslegung des im übrigen Vertragstext niedergelegten Parteiwillens dem wirtschaftlichen Ziel am ehesten entsprechen. Gleiches gilt im Fall einer Lücke.

11.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist Lehrte.

## §12 Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist erstmalig nach einer Vertragsdauer von 1 Jahr zu kündigen und zwar mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats. Die Kündigung bedarf der Schriftform.